

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Greiz (Parkgebührenordnung der Stadt Greiz)

Auf Grund des §6a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S 3108), und des § 1, Absatz 1, Nr. 2 und 3 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert am 30. August 2021 (GVBl. S. 472) erlässt der Bürgermeister der Stadt Greiz gemäß §§ 3 Abs. 1a Satz 1 und 29 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Gemeinde-Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S.414, 415), die nachstehende Parkgebührenordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Greiz werden, soweit die Parkflächen mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten ausgestattet und als gebührenpflichtig gekennzeichnet sind, Parkgebühren erhoben. Digitale Parkscheinsysteme können als ergänzende Möglichkeit zur Begleichung der Gebührenschild nach § 1 Satz 1 dieser Verordnung angeboten werden.

§ 2 Parkgebührenzonen

- (1) In der Stadt Greiz werden fünf Zonen eingerichtet, in denen Parkgebühren erhoben werden können. Die räumliche Geltung der Parkzonen kann der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Parkgebührenordnung ist, entnommen werden. Die Zonen umfassen folgende Bereiche und Straßen der Stadt Greiz:
- a) In der Zone I: Altstadtbereich mit den Straßen Parkgasse, Brückenstraße, Elstersteig, Baderei, Burgplatz, Burgstraße, Kirchplatz, Thomasstraße, Puschkinplatz.
 - b) In der Zone II: **Von-Westernhagen-Platz**, Marienstraße, Friedhofstraße, Siebenhitze, Hohe Gasse, Obere und Untere Silberstraße und Aug.-Bebel-Straße bis Achse Friedrich-Naumann-Straße, incl. Dr.-Rathenauplatz, Mollbergstraße, Breuningstraße, Weberstraße.
 - c) In der Zone III: Neustadtbereich linksseitig der Weißen Elster von B.-Bergner-Straße bis Elsterplatz/Tannendorfbrücke incl. Bruno-Bergner-Straße, Am Tempelwald und Salzweg - Altstadtbereich von Achse Fr.-Naumann-Straße bis Achse Genossenschaftsstraße incl. Mollbergstraße, Adelheidstraße, Weberstraße, Turnerstraße, Lindenstraße, Brauereistraße, Oßwaldstraße.
 - d) In der Zone IV: Parkplätze **Elsterufer** und **Landratsamt/Schlossbrücke**.
 - e) Die Zone V umfasst das Stadtgebiet, das nicht in die Zone I bis IV eingeordnet ist.

- (2) Die Höchstparkdauer der Zonen beträgt in:
- Zone I – max. Parkzeit 1 Stunde
 - Zone II – max. Parkzeit 2 Stunden
 - Zone III – max. Parkzeit 4 Stunden
 - Zone IV – max. Parkzeit 5 Stunden
 - Zone V – unbegrenzte Parkzeit
- (3) Im Rahmen von Großveranstaltungen können vorübergehend zusätzliche Parkmöglichkeiten mit separater Höchstparkdauer und Parkgebühr geschaffen werden.

§ 3 Höhe der Parkgebühren

- (1) Die Parkgebühren betragen in:
- Zone I – 0,60 Euro je 30 Minuten Parkzeit
 - Zone II – 0,50 Euro je 30 Minuten Parkzeit
 - Zone III – 0,30 Euro je 30 Minuten Parkzeit
 - Zone IV – 0,30 Euro je 30 Minuten Parkzeit
 - Zone V – kostenfrei
- (2) Die einmalige Nutzung des Parkplatzes „Elsterufer“ ist bis maximal 30 Minuten gebührenfrei.

§ 4 Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche
- von Montag bis Freitag (außer an gesetzlichen Feiertagen des Freistaates Thüringen) in der Zeit von **8:00 bis 18:00 Uhr**, sowie
 - samstags (außer an gesetzlichen Feiertagen des Freistaates Thüringen) in der Zeit von **08:00 bis 12:00 Uhr**.
- (2) Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.
- (3) Soweit ein gültiger von der unteren Straßenverkehrsbehörde ausgestellter Behindertenparkausweis (Behindertenparkausweis (aG oder BI) oder Behindertenparkausweis für besondere Gruppen von Schwerbehinderten) vorliegt, besteht für die betreffenden Inhaber eine Befreiung von der Gebührenpflicht entsprechend den Regelungen der StVO.
- (4) Fahrzeuge, die den besonderen Ansprüchen des Gesetzes zur Förderung der Elektromobilität (EmoG) entsprechen, sind für die Zeit des Ladevorganges, längstens jedoch für vier Stunden, auf entsprechend gekennzeichneten Stellplätzen von der Entrichtung der Parkgebühr befreit. Der Beginn des Ladevorganges ist mit einer deutlich sichtbaren Parkscheibe zu belegen.
- (5) Eine darüberhinausgehende Parkgebührenbefreiung aufgrund anderweitiger behördlicher oder gesetzlicher Regelungen bleibt von den Regelungen dieser Gebührenordnung unberührt.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 15.02.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Greiz (Parkgebührenordnung der Stadt Greiz) vom 01.11.2022 außer Kraft.

Greiz, den 05.01.2023

gez. Alexander Schulze
Bürgermeister